Neufassung der Richtlinie zur Gewährung eines Abschlussstipendiums für Studentinnen mit Familienaufgaben

Das Präsidium der Universität Hildesheim hat auf Antrag des Gleichstellungsbüros die Richtlinie zur Gewährung eines Abschlussstipendiums für Studentinnen mit Familienaufgaben (Kinderbetreuung/Pflege Angehöriger) aus Mitteln des Professorinnenprogramms III beschlossen.

Präambel

Die Stiftung Universität Hildesheim hat sich erfolgreich am Professorinnenprogramm III beteiligt und darüber Mittel für verschiedene Maßnahmen zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses eingeworben. Als neue Maßnahme können Abschlussstipendien für Studentinnen mit Familienaufgaben (Kinderbetreuung/Pflege Angehöriger) vergeben werden. Diese übernehmen häufiger und in einem größeren Umfang Familienaufgaben als ihre männlichen Kommilitonen und pausieren aufgrund von Mutterschutz und Elternzeit ihr Studium.
Die Stiftung Universität Hildesheim trägt mit dieser Richtlinie dazu bei, dass Studentinnen in der Studienabschlussphase Unterstützung bei der Vereinbarkeit von ihrem Studium mit Familienaufgaben erhalten.

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen werden an der Universität Hildesheim eingeschriebene Studentinnen[1] unterstützt, die Familienaufgaben (Kinderbetreuung/Pflege Angehöriger) wahrnehmen und sich in der Studienabschlussphase befinden.
(2) Auf die Gewährung einer Unterstützung aufgrund dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2
Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme

[1] Aus den Mitteln des Professorinnenprogramms III dürfen ausschließlich Frauen gefördert werden.

(1) Die Unterstützung ist im Rahmen der Bewerbungsfristen schriftlich zu beantragen. Je Semester kann von der gleichen Person nur ein Antrag gestellt werden.

(2) Folgende Voraussetzungen müssen für die Möglichkeit der Unterstützung erfüllt sein:

1. Die Antragstellerin ist immatrikulierte Studentin an der Universität Hildesheim, mit Ausnahme der Weiterbildungsstudiengänge.

2. Es können sich ausschließlich Studentinnen bewerben, die:
   - Schwanger sind,
   - Kinder bis zum 14. Lebensjahr betreuen,
   - Angehörige pflegen (mind. Pflegegrad 2).

3. Es ist nachzuweisen, dass sich die Antragstellerin in der Studienabschlussphase befindet.

(3) Die Antragstellerin ist verpflichtet, alle Angaben zur sozialen und finanziellen Situation nach bestem Wissen und Gewissen zu machen und die geforderten Nachweise zu erbringen. Falsche Angaben führen zum sofortigen Entzug und zur sofortigen Rückforderung sämtlicher Förderungsleistungen. Werden die geforderten Nachweise nicht rechtzeitig vorgelegt, kann dies zu einer Ablehnung des Antrags führen.

§ 3
Antragstellung

(1) Der Antrag ist durch ein vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular digital zu stellen über die Website des Audits familiengerechte Hochschule im Gleichstellungsbüro der Universität Hildesheim.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Immatrikulationsbescheinigung

2. Ein unterschriebenes Motivationsschreiben im Umfang von bis zu drei Seiten, in dem auf folgende Punkte eingegangen wird: Beschreibung der familiären Situation, das heißt die Erziehungsverantwortung für Kind/er und/oder die Pflegeverantwortung für

eine pflegebedürftige Person. Schilderung wie sich die Vereinbarkeitssituation auf den (Studien-) Alltag auswirkt. Erläuterung der finanziellen Situation: Gibt es besondere finanzielle Belastungen über die üblichen Kosten hinaus? Erklärung wie die finanzielle Förderung genutzt werden und konkret helfen soll, den Abschluss mit Familienaufgaben erfolgreich zu vereinbaren.

3. Nachweis der erforderlichen Anzahl von Credit Points, um zur Abschlussarbeit (auch vorläufig) zugelassen zu werden

4. Nachweise über Erziehungsverantwortung für Kind/er oder über eine Schwangerschaft: Geburtsurkunde(n) (Kopie), Entbindungstermin z. B. anhand der relevanten Seiten im Mutterpass (Kopie), aktuelle Haushaltsbescheinigung.

5. Nachweise über Pflegeverantwortung (mindestens Pflegegrad 2) durch die Pflegekasse z. B. Bestätigung erstellt durch die pflegebedürftige Person, amtliche Nachweise oder Ähnliches.

§ 4
Höhe der Inanspruchnahme

(1) Eine Antragstellerin kann einmalig höchstens einen Betrag in Höhe von 1.000 Euro als Einmalzahlung für die Studienabschlussphase (Anfertigen der Bachelor- oder Masterarbeit) in Anspruch nehmen.

(2) Die Dauer der Inanspruchnahme beträgt in der Regel ein Semester während des gesamten Studiums an der Universität Hildesheim.

§ 5
Verfahren

(1) Die Stipendien werden von der Unterkommission der Kommission für Gleichstellung (KfG) unter Beteiligung der Mitarbeiterin des Audits familiengerechte Hochschule vergeben. Es können nur vollständige Unterlagen berücksichtigt werden.

(2) Die unter § 3 geregelten Antragsvoraussetzungen müssen erfüllt sein.

(3) Die Entscheidung der Unterkommission erfolgt durch Beschluss.

(4) Falls ein Mitglied der Unterkommission mit einer Antragstellerin bekannt ist, hat es dies der Unterkommission unverzüglich mitzuteilen. Wenn Umstände vorliegen, die eine besondere persönliche Beziehung begründen, wird das betroffene Mitglied durch ein Ersatzmitglied ersetzt. Eine besondere persönliche Beziehung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Antragstellerin mit dem Mitglied verwandt oder verschwägert ist bzw. die Antragstellerin ihre Abschlussarbeit bei einem Mitglied der Kommission als Erst- oder Zweitbetreuer_in verfasst oder eine studentische Hilfskrafttätigkeit bei einem Mitglied der Kommission ausgeübt wurde. Die Entscheidung wird nach Absatz 2 getroffen. Das ständige Mitglied hat hinsichtlich der Ersetzung und der Härtefallentscheidung kein Stimmrecht.

(5) Die Unterkommission kann die Antragstellerin zu einem persönlichen Gespräch einladen.

(6) Die Antragstellerin erhält eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung.

(7) Sofern mehr Anträge für das folgende Semester positiv beschieden werden können, als hierfür Mittel zur Verfügung stehen, entscheidet die Schwere des Härtefalls. Bei Vergleichbarkeit der Fälle entscheidet das Los. Die Unterkommission stellt vor der Vergabe fest, in welcher Höhe Mittel zur Verfügung stehen.

(8) Die Unterkommission teilt dem Dezernat für Finanzen die erforderlichen Daten für die Auszahlung mit. Das Dezernat für Finanzen führt die Auszahlung durch. Die Auszahlung erfolgt zweckgebunden zur Erbringung für studienrelevante Ausgaben zur besseren Vereinbarkeit der Studienabschlussphase mit Familienaufgaben.

§ 6
Mitwirkungspflichten der Antragstellerin

Die Antragstellerin hat die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Die Studentinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gewährung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Studentinnen sind verpflichtet, nach Beendigung des Studiums einen Nachweis über den bestandenen Abschluss einschließlich der Abschlussnote und einen Bericht beim Audit familiengerechte Hochschule im Gleichstellungsbüro der SUH einzureichen. Im Bericht

soll erläutert werden, wie die Fördersumme verwendet wurde und wie das Stipendium in der Abschlussphase bei der Vereinbarkeit mit der Familienverantwortung geholfen hat. Ein ordnungsgemäßer Prüfungsversuch der Abschlussarbeit oder sonstigen zum Abschluss notwendigen Leistung, der zum Nicht-Bestehen führt, führt nicht zur Rückforderung der Mittel. Dies ist jedoch mitzuteilen und im Bericht darzulegen.

§ 7
Pflicht zur Rückzahlung

(1) Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn festgestellt wird, dass die Antragstellerin

1. vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat.
2. für die Inanspruchnahme maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat.
3. exmatrikuliert worden ist aus einem anderen Grund als dem erfolgreichen Abschluss des Studiums oder dem des endgültigen Nichtbestehens zum erfolgreichen Studienabschluss notwendiger Leistungen.
4. eine regelmäßige Förderung mit einem identischen Förderziel von anderer Seite erhält.
5. den Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

(2) Im Fall eines Widerrufs sind geleistete Beträge unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 8
Finanzierung

(1) Für die Unterstützung der Studentin stellt das Gleichstellungsbüro der Universität Hildesheim je Semester einen Grundbetrag aus dem Professorinnenprogramm III zur Verfügung. Die Höhe des Betrages ergibt sich aus den Maßgaben des Professorinnenprogramms III. In einem Semester nicht verwendete Mittel können in den folgenden Semestern verwendet werden.

(2) Die Unterstützung je Semester kann nur in der Höhe der nach Absatz 1 für das Semester vorhandenen Mittel in Anspruch genommen werden. Bei Antragstellung für das laufende Semester können Mittel verwendet werden, die für das folgende Semester vorgesehen sind oder im vorhergehenden Semester nicht verausgabt wurden.

§ 9
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Neufassung der Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung nach Beschlussfassung des Präsidiums der Universität Hildesheim in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim verkündet. Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung vom 02.08.2021 (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim, Heft 164, Nr. 10 / 2021) außer Kraft.